Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1909

7 (25.2.1909)

Visual Library

Nr. VII.

Staats-Anzeiger
für das Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. Februar 1909.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Namensänderung; des Ministeriums des Innern: die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Tilgung der 3 ½ %igen Eisenbahnanlehen der Jahre 1859/61, 1862/64, 1878 und 1879 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Namensänderung.

Oberzahlmeister Joseph Hodapp Witwe in Karlsruhe hat als Vormünderin des am 7. Januar 1889 zu Schwetzingen geborenen Joseph Theodor Edinger, zurzeit Fahnenjunker im 23. bayerischen Infanterie-Regiment in Landau, um die Ermächtigung nachgesucht, den Familiennamen ihres Mündels in Edinger-Hodapp zu ändern.

Etwaige Einwendungen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen drei Wochen dahier geltend zu machen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch. Frey.

Die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Landesversicherungsamts vom 18. Januar d. J. hat die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die mit unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember 1905 — Staatsanzeiger 1906 Seite 33 — veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Maschinen abgeändert und ferner mit Wirkung vom 1. Mai d. J. Unfallverhütungsvorschriften für forstwirtschaftliche Betriebe erlassen.

Diese Unfallverhütungsvorschriften werden — und zwar jene für landwirtschaftliche Maschinen in ihrer künftigen vollständigen Fassung — nachstehend veröffentlicht.

Karlsruhe, den 10. Februar 1909.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Weingärtner. E. Muser.

Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Landwirtschaftliche Maschinen.

Allgemeine Bemerkungen.

§ 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 besagt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts*) verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark."

Demgemäß werden Zuwiderhandlungen der Genossenschaftsmitglieder gegen die unten folgenden Unfallverhütungsvorschriften, soweit diese unter Strafandrohung erlassen sind, mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark (oder mit Versetzung solcher Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, wenn sich die Betriebe bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge) bestraft werden.

§ 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen."

und in Absatz 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu

*) Die Befugnisse des Reichsversicherungsamts gehen gemäß § 133 des Gesetzes auf Großherzogliches Landesversicherungsamt über.

ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten ..... Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten ..... von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden."

sodann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichsversicherungsamt."

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten."

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben."

Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer u. s. w. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle

Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Absatz 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil .....

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden."

Hiernach haben Betriebsunternehmer, welche die unter Strafe gestellten unten folgenden Unfallverhütungsvorschriften unbeachtet lassen, nicht bloß die in § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft angedrohten Strafen zu gewärtigen, sondern sie haften der Berufsgenossenschaft auch mit ihrem Vermögen und Einkommen für die durch fahrlässige Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften entstandenen Aufwendungen.

Der Betriebsunternehmer, welcher die verhältnismäßig geringfügigen Kosten für die Anbringung von Unfallverhütungsvorrichtungen scheut, hat daher nicht nur empfindliche Strafe zu gewärtigen, sondern er setzt sich und die Seinen, wenn die Berufsgenossenschaft pflichtgemäß von ihm Ersatz ihrer Aufwendungen fordert, unter Umständen dem völligen Ruin aus.

Besondere Bestimmungen.

1. Allgemein untersagt wird hierdurch den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern bei Vermeidung der in den §§ 120 und 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft angegebenen Folgen die Beschäftigung geisteskranker und blinder Personen an landwirtschaftlichen Maschinen.
2. Die unten folgenden Unfallverhütungsvorschriften sollen das Mindestmaß der Anforderungen begrenzen, welche zum Schutze der an landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigten Personen zu stellen sind. Darin liegt einmal, daß weitergehende Schutzeinrichtungen, als sie hier vorgeschrieben werden, stets zulässig und anerkennenswert sind. Andererseits führt die Vielgestaltigkeit der in der Landwirtschaft üblichen und verbreiteten Maschinen dazu, daß nur für die am meisten und häufigsten vorkommenden Arten Vorschriften gegeben sind. Immerhin wird auch für solche Maschinen, deren Zusammensetzung Abweichungen von den hier abgebildeten zeigt, bei verständiger Betrachtung die sinn- und zweckentsprechende Anwendung der unten folgenden Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig möglich und zu fordern sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestehen Zweifel darüber, ob im einzelnen Falle die Unfallverhütungsvorschriften richtig verstanden sind, so steht es jedem Landwirte frei, sich von dem Vorstande der Berufsgenossenschaft Auskunft zu erbitten, wenn er es nicht vorzieht, etwa in dem landwirtschaftlichen Verein, dem er angehört, sich Rat zu erholen.

3. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Bis dahin müssen also die von früher her in den landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Maschinen mit den Schutzvorrichtungen versehen werden, die im nachstehenden für solche älteren Maschinen verlangt sind. Maschinen, die vom 1. Januar 1907 ab neu gekauft werden, müssen gleich bei der Anschaffung die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen haben.

4. Die Veröffentlichung dieser Unfallverhütungsvorschriften erfolgt ohne Abbildungen durch den Staatsanzeiger. Vorschriften mit Abbildungen werden in jeder Gemeinde auf dem Bürgermeisteramt zur Einsicht der Beteiligten offen gelegt; durch Bekanntgabe in den Amtsverkündigungsblättern und durch ortsübliche Bekanntmachung wird auf diese Auflegung der Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam gemacht.

Kraftmaschinen und Triebwerke.

5. Liegende Göpel (Roßwerke), bei denen die Triebkraft unter den Füßen der Zugtiere fortgepflanzt wird, müssen über den Triebrädern durch einen Gußeisen- oder Blech- oder Holzkasten vollständig abgedeckt sein, wenn nicht wie bei den sogenannten Sicherheitsgöpeln die Triebräder unter einem sie völlig überdeckenden Gußstücke liegen.

6. Zulässig ist auch die Sicherung des Mittelgetriebes durch eine sich mitdrehende Bühne die wohlbefestigt sein muß, also nicht kippen kann und welche die Triebräder um 50 cm nach außen überragt. Eine solche Bühne muß vorhanden sein, wenn der Treiber über dem Getriebe seinen Platz hat.

7. Die bei liegenden Göpeln zur Übertragung der Bewegung angebrachte Welle (Kuppelungsstange) ist derart in die Erde zu verlegen, daß sie völlig überdeckt ist, oder es ist über der Welle eine röhrenförmige Schutzhülle aus Eisen oder ein Holzkasten anzubringen.

8. Die Wellenkuppelungen bei liegenden Göpeln müssen, wenn sie nicht bereits mit der Welle überdeckt sind, mit besonderen Kappen von Gußeisen, Blech oder Holz verwahrt werden.

9. Wird bei liegenden Göpeln die Kraftübertragung auf die Arbeitsmaschine (z. B. auf die Dreschmaschine) nicht unmittelbar mit der Welle, sondern unter Einfügung von Vorgelegen vermittelt, so müssen diese, soweit sie niedriger als 1,80 m über dem Boden liegen, ebenfalls durch Kasten oder Kappen von Gußeisen, Blech oder Holz vollständig abgedeckt sein.

10. Transmissionsriemen dürfen nur bei Stillstand der Maschinen auf die treibenden Scheiben aufgelegt werden. Abgeworfene Riemen dürfen nicht auf bewegten Wellen, sondern nur auf sogenannten Riemenhacken lagern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Bei Säulengöpeln muß das unten befindliche Triebwerk durch einen Kasten oder durch eine sämtliche Triebräder überdeckende feste Scheibe gesichert sein.
12. An jedem nach dem 1. Januar 1907 neu beschafften Göpel müssen die Zugbäume mindestens 50 cm über der Gehbahn liegen.
13. Zum Treiben der Zugtiere an den Göpeln dürfen hochgradig schwerhörige Personen nicht verwendet werden.
14. Bei Dampfmotoren sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

    Alle Kraftmotoren müssen in ihren freiliegenden bewegten Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

    Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Ausgenommen hiervon ist der Hauptantriebsriemen beim Dreschsatz. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden.

    Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen- oder Hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

    Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmotoren nicht herangezogen werden.

    Diese Bestimmungen gelten auch für die vor dem 1. Januar 1907 in Betrieb genommenen Motoren.
15. Bei Göpeln müssen, ehe die Ingangsetzung erfolgt, alle Schutzvorrichtungen angebracht sein.
16. Ehe der Göpel in Bewegung gesetzt wird, müssen die bei der Maschine, welche der Göpel betreibt (Arbeitsmaschine), also z. B. bei der Häckselmaschine, Dreschmaschine u. s. w. beschäftigten Personen durch Zuruf das Zeichen dazu gegeben haben. Das Antreiben der Zugtiere darf erst geschehen, wenn die Bedienungsmannschaft der Arbeitsmaschine auf den Zuruf des Göpeltreibers geantwortet hat.
17. Den Personen, welche den Göpel bedienen, ist es verboten sich auf den umlaufenden Zugbaum zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

18. Bei Störungen im Gange des Göpels, zum Schmieren und Ölen der Göpelteile, zur Befestigung nicht richtig sitzender Schutzvorrichtungen und beim Nachsehen des Getriebes müssen die Zugtiere abgehängt werden.

19. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Dreschmaschinen.

20. Wenn Dreschmaschinen mit Göpel oder Motoren (Dampf, Elektrizität u. s. w.) betrieben werden, sind außer den für Göpel und Motoren erlassenen Vorschriften die nachstehenden besonderen Bestimmungen zu beachten. Für mit Göpel oder Motoren betriebene Dreschmaschinen, die vom 1. Januar 1907 an neu angeschafft werden, ist stets eine neue Ausrückevorrichtung erforderlich.

21. Bei allen Dreschmaschinen müssen Wellenzapfen, die mehr als 5 cm vorstehen, ferner vorstehende und sich drehende Keile und Schrauben, sofern sie nicht anderweit abgedeckt sind, durch Kapseln von Blech oder Gußeisen, die sich nicht mitdrehen, gesichert werden.

Dreschmaschinen, die nicht von oben, sondern vom Erdboden oder von einem Tritte aus bedient werden.

22. Langdreschmaschinen (Spitzdreschmaschinen), bei denen das Getreide mit den Ährenenden nach vorn in die Dreschtrommel geschoben wird, dürfen nur unter Benutzung eines Einlegetisches in Betrieb genommen werden, der von da, wo er an die Einlegeöffnung stößt, bis zu der gegenüberliegenden Seite, an welcher der Einleger steht, mindestens 75 cm tief ist und sich auf beiden Seiten der Einlegeöffnung mindestens um je 50 cm fortsetzt. Bei Hand-Langdreschmaschinen kann die seitliche Fortsetzung an der Seite wegfallen, wo die Drehkurbel sich befindet.

23. Die Dreschtrommel muß durch eine Kappe von oben verdeckt sein.

24. Offen liegende (also nicht im Innern der Maschine, sondern außen angebrachte) Zahnräder müssen mit Kasten von Eisen, Blech oder Holz verkleidet sein.

25. Die Langdreschmaschine darf nicht in Betrieb genommen werden, ohne daß die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen angebracht sind. Beim Schraubenanziehen, sowie beim Nachsehen einzelner Maschinenteile zur Beseitigung von Störungen muß die Maschine still stehen, ebenso beim Ölen und Schmieren, wenn dazu die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

26. Breitdreschmaschinen, bei denen das Getreide gleichlaufend mit der Trommel, also nicht mit den Ähren voran eingelegt wird, müssen, damit der vor der Einlegeöffnung stehende Einleger nicht mit den Händen in die Trommel geraten kann, entweder einen Einlegetisch haben, der den Einleger einen Abstand von mindestens 60 cm von der Einfütterungsöffnung einzuhalten zwingt oder die Dreschtrommel muß mindestens 50 cm unter der Einlegeöffnung liegen.

27. Ist die Dreschtrommel nicht vertieft angebracht, so muß sie durch eine Kappe von Eisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Diese Kappe muß mit ihrem oberen Rande mindestens 10 cm über die Einlegeöffnung hinaus nach dem Einleger zu reichen.

28. Riemenscheiben und Zahnräder müssen, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch ein in Holzrahmen gefaßtes Drahtgeflecht oder durch Kasten von Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

29. Bei nicht von oben bedienten Breitdreschmaschinen, die vor dem 1. Januar 1907 angeschafft und in Benutzung genommen sind, muß, wenn die Dreschtrommel nicht wenigstens 50 cm vertieft eingebaut ist, ein Einlegetisch von mindestens 60 cm Abstandsbreite angebracht sein, ferner muß die Verdeckung der Dreschtrommel, der Riemenscheiben und der Zahnräder bis zum 1. Januar 1907 angebracht sein, wenn sich der Unternehmer nicht straffällig machen will.

30. Die Breitdreschmaschine darf nicht in Betrieb genommen werden, ohne daß die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen angebracht sind. Beim Schraubenanziehen sowie beim Nachsehen einzelner Maschinenteile zur Beseitigung von Störungen muß die Maschine still stehen, ebenso beim Ölen und Schmieren, wenn dazu die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen.

Dreschmaschinen, die von oben bedient werden.

31. Das Besteigen der Dreschbühne, von der aus das Einlegen des Getreides erfolgt, darf nur mittels Leitern geschehen, deren einer Seitenteil (Holm) mindestens 60 cm verlängert sein muß, welche an der Bühne angehakt sind, um ein Ausgleiten zu verhüten.

32. Die Dreschbühne muß mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf.

33. Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Stand des Einlegers um wenigstens 50 cm vertieft, so bedarf es an der Seite, wo er steht nur einer 10 cm hohen Leiste. Außerdem (also außer der Leiste von 10 cm Höhe an der Einlegeseite) muß in diesem Falle, das heißt wenn der Einlegerstand vertieft angeordnet ist, an Stelle der Einfriedigung der Einlegeöffnung eine die drei anderen Seiten umschließende Haube angebracht werden, welche die Trommel von oben noch 10 cm über den Rand der Einlegeöffnung nach dem Einleger zu überdeckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

34. Sämtliche außerhalb des Gestells der Maschine befindlichen Riemenscheiben und Zahnräder müssen durch ein in Holzrahmen gefaßtes und fest eingehaktes Drahtgeflecht überdeckt sein, welches die Beobachtung des Triebwerkes gestattet.

35. Zur Vornahme dieser Beobachtungen sind an dem Gestelle feste Tritte und Handhaben anzubringen.

36. Personen unter 14 Jahren dürfen auf der Dreschbühne nicht verwendet werden.

37. Ehe die von oben bediente Dreschmaschine in Gang gesetzt wird, müssen sämtliche Schutzvorrichtungen angebracht sein.

38. Das Anziehen von Schrauben und das Nachsehen einzelner Maschinenteile darf erst geschehen, nachdem die Maschine still gestellt ist; ebenso das Ölen und Schmieren wenn dazu die Schutzvorrichtungen abgenommen werden müssen.

39. Strohbinder an Dreschmaschinen müssen derart geschützt sein, daß die Nadel- und Knotenvorrichtungen sowie die Auswerfarme unter einem Mantel von Drahtgeflecht liegen, der sie beim Betriebe bedeckt, jedoch die Beobachtung gestattet. Mit diesem Mantel muß eine Ausrückeeinrichtung so verbunden sein, daß beim Öffnen des Mantels der Strohbinder ausgerückt wird.

40. Ehe die Strohbinder in Bewegung gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen angebracht sein.

41. Langstrohpressen bei Dreschmaschinen müssen über den Riemscheiben durch ein Drahtgeflecht in Holzrahmen abgedeckt sein. Bei Ballenstrohpressen ist dies nicht erforderlich.

Wenn das Einlegen des Strohs in die Strohpresse nicht durch eine selbsttätige Vorrichtung, sondern durch Arbeiter geschieht, dann muß zwischen den Arbeitern und der Einlegeöffnung ein festes Geländer angebracht sein.

42. Das Drahtgitter muß, ehe die Strohpresse in Betrieb genommen wird, aufgehängt sein, ebenso muß das Geländer zwischen Arbeiter und Einlegeöffnung aufgestellt sein.

Futterschneidemaschinen.

43. Insoweit Futterschneidemaschinen mit Göpel oder Elementarkraftmotoren (Dampf, Elektrizität u. s. w.) betrieben werden, sind die für Göpel und Elementarkraftmotoren erlassenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

Futterschneidemaschinen (Häckselmaschinen) mit Messerschwungrad.

1. Für Handbetrieb.

44. Futterschneidemaschinen mit Handbetrieb, die bereits vor dem 1. Januar 1907 beschafft und in Benutzung genommen sind, müssen mit einer Verkleidung über den Zahnrädern versehen sein.

45. Futterschneidemaschinen mit Handbetrieb, die nach dem 1. Januar 1907 neu beschafft werden, müssen mit einer Schutzhaube oder mit einer Schutzscheibe versehen sein, welche die Messer des Schwungrades nach der Lade zu abdeckt.

46. Wird bei diesen neuen Maschinen das Schneidegut durch Einziehwalzen den Messern zugeführt, so muß sich über den Walzen eine Kappe von Eisen oder Blech befinden, welche sie nach den Messern zu überdeckt.

Zahnräder, die ineinander greifen, müssen durch Gußeisen- oder Blechkappen verkleidet sein.

2. Für Göpel- oder Elementar-Kraftbetrieb.

(Dampf, Elektrizität, Benzin, Spiritus u. s. w.).

47. Futterschneidemaschinen dieser Art, welche bereits vor dem 1. Januar 1907 beschafft und in Benützung genommen sind, müssen mit einer Schutzhaube oder mit einer Schutzscheibe versehen sein, welche die Messer des Schwungrades nach der Lade zu abdeckt. Wird das Schneidegut durch Einziehwalzen den Messern zugeführt, so muß sich über den Walzen eine Kappe von Eisen oder Blech befinden, welche sie nach den Messern zu überdeckt und sich als Deckbrett von Holz oder Metall über der Lade noch auf mindestens 30 cm von der Öffnung vor den Messern an gerechnet, fortsetzt.

48. Zahnräder, die ineinander greifen, müssen durch Gußeisen- oder Blechkappen verkleidet sein.

49. Jede nach dem 1. Januar 1907 neu beschaffte Futterschneidmaschine für Kraftbetrieb muß außer den vorstehend unter Ziffer 47 und 48 verlangten Schutzvorkehrungen eine Ausschaltevorrichtung besitzen, welche dem Einleger, der mit einer Hand den Einziehwalzen zu nahe kommt, gestattet, mit der anderen Hand oder dem Fuße die Einziehwalzen in Stillstand zu versetzen oder rückwärts laufen zu lassen.

50. Wellenköpfe an solchen nach dem 1. Januar 1907 neu beschafften Maschinen sind durch eine Blech- oder Eisenkapsel abzudecken, die sich nicht mit der Welle drehen darf. Nur Wellenköpfe, die weniger als 5 cm vorstehen, auch glatt und rund geformt sind, bedürfen einer solchen Verkapselung nicht.

Gemeinsame Bestimmungen für Ziffer 46 bis 50.

51. Bevor die Maschinen zum Futterschneiden in Gang gesetzt werden, müssen die nach Vorstehendem verlangten Schutzvorrichtungen am gehörigen Orte angebracht sein.

Futterschneidemaschinen mit Messertrommel.

52. Trommel-Futterschneidemaschinen (Häckselmaschinen, Siedemaschinen) müssen über der Messertrommel eine Schutzhaube aus Gußeisen oder Blech haben, die stets aufzusetzen ist, wenn die Maschine zum Futterschneiden in Gang gesetzt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

53 Die Einziehwalzen müssen durch eine gußeiserne oder blecherne Kappe verdeckt sein, an die sich ein Schutzbrett von Holz oder Metall schließt, welches die Lade mindestens 30 cm von der Öffnung vor den Messern an gerechnet überdeckt und das durch nebeneinander gelagerte Rollen von Holz ersetzt werden kann.

54. Zahnräder, die ineinander greifen, müssen durch gußeiserne oder blecherne Kappen, die bei Inbetriebsetzung stets aufzusetzen sind, verkleidet sein.

55. Jede nach dem 1. Januar 1907 neu beschaffte, nicht bloß für Handbetrieb eingerichtete Trommel-Häckselmaschine muß mit einer Ausschaltevorrichtung versehen sein, durch die der Einleger, der mit der einen Hand den Einziehwalzen zu nahe kommt, mit der anderen Hand oder dem Fuße die Walzen zum Stillstand oder Rückwärtslauf bringen kann.

56. Wellenköpfe an solchen Maschinen sind durch eine Blech- oder Eisenkapsel abzudecken, die sich nicht mit der Welle drehen darf. Nur Wellenköpfe, die weniger als 5 cm vorstehen, auch glatt und rund sind, bedürfen einer solchen Verkapselung nicht.

57. Die Futterschneidemaschinen, gleichviel ob Messerschwungrad- oder Trommel-Futterschneidemaschinen, dürfen erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn sämtliche vorgeschriebenen Schutzteile aufgesetzt sind.

58. Während die Futterschneidemaschine im Gange ist, dürfen die Schutzteile nicht abgenommen werden. Ist dies zum Zwecke des Schmierens, Ölens und Schraubenanziehens, zur Entfernung von Steinen u. s. w. notwendig, so muß zuvor die Maschine still gestellt werden.

Häckselladen.

59. Häckselladen (auch Häckselbänke, Strohstühle oder Schneidestühle genannt), bei denen vor der Lade ein Messer mit der Hand allein oder unter Beihilfe eines Fußes auf- und abbewegt wird, während die andere Hand das Schneidegut aus der Öffnung der Lade an das Messer heranbringt, dürfen — bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen — nur dann noch benutzt werden, wenn Einrichtungen zum Schutze der das Schneidegut vorschiebenden Hand, z. B. ein an der Ladeöffnung angebrachter Stempel oder ein Dreizack oder ein Fingerschutzbrett vorhanden sind. Die Strafe trifft sowohl den Betriebsunternehmer, der die Benutzung der Häckselladen ohne Schutzvorrichtungen duldet oder anordnet, als auch den Arbeiter, der ohne Wissen oder gegen den Willen des Betriebsunternehmers eine Häckselladen unter Weglassung der Schutzvorkehrungen in Benutzung nimmt.

Rübenschneidemaschinen.

60. Bei Rübenschneidemaschinen (Rübenmühlen, Rübenwölfen, Brockelmaschinen) müssen die außenliegenden Zahnräder durch Kasten oder Kapseln von Drahtgeflecht, Gußeisen, Blech oder Holz vollständig verkleidet sein.

61. Werden Rübenschneidemaschinen durch Göpel oder Motoren (Dampf, Gas, Elektrizität u. s. w.) betrieben, so sind die besonderen für die Göpel und die Motoren erlassenen Vorschriften zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückevorrichtung an der Rübenschneidemaschine erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

62. Das Nachstopfen der Rüben darf nicht mit der Hand, sondern nur mit einem Holzstück geschehen, welches so stark ist, daß es nicht abbricht. Das Ölen, Schmieren, Beseitigen von Verstopfungen im Walzen- oder Schneidetriebwerk und im Auslauf, das Ausräumen und Reinigen der Trichter, das Entfernen von Resten und Abstreichen von hängengebliebenen Schnitzeln, das Nachsehen in Unordnung geratener Maschinenteile und das Festschrauben der Messer darf nur geschehen, wenn die Maschine vorher stillgestellt ist.

Quetsch- und Preßmaschinen.

63. Bei Mahlmühlen, Schrotmühlen, Kornquetschen, Ölkuchenbrechern, Kainitmühlen, Obstmühlen, Obstpressen und Traubenpressen müssen die außen befindlichen Zahnräder durch Kasten oder Kapseln von Holz, Blech, Gußeisen oder Drahtgeflecht hinreichend überdeckt sein, ebenso die Schwungräder. Das gilt auch für die bereits vor dem 1. Januar 1907 im Gebrauch befindlichen Maschinen.

64. Werden solche Maschinen durch Göpel oder Motoren betrieben, so sind die besonderen für Göpel und Motoren erlassenen Vorschriften zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle stets eine Ausrückevorrichtung an der Quetsch- oder Preßmaschine erforderlich.

65. Die Schutzvorrichtungen müssen angebracht sein, ehe die Maschine in Gang gesetzt wird. Müssen sie zum Nachsehen einzelner Teile abgenommen werden oder ist es erforderlich, zu ölen oder zu schmieren, so muß die Maschine vorher still gestellt werden.

Milchzentrifugen.

66. Bei Milchzentrifugen (Milchschleudern, Separatoren) müssen die Zahnräder vollständig verdeckt sein. Das gilt auch für die vor dem 1. Januar 1907 in Gebrauch genommenen Maschinen.

Bei Milchzentrifugen mit Handbetrieb, welche nach dem 1. Januar 1907 neu beschafft werden, muß die Kurbel von selbst stehen bleiben, sobald mit der Drehung aufgehört wird (Freilaufeinrichtung).

67. Werden Milchzentrifugen durch Göpel oder Motoren (Dampf, Gas, Elektrizität u. s. w.) betrieben, so sind auch die für die Göpel und Motoren erlassenen besonderen Vorschriften zu beachten. Außerdem muß in diesem Falle stets eine Ausrückevorrichtung an der Milchzentrifuge vorhanden sein.

68. Die Schutzvorrichtungen müssen angebracht sein, ehe die Maschine in Gang gesetzt wird. Die noch in Umdrehung befindliche Trommel darf nicht mit der Hand angehalten werden.

Kreissägen.

69. Kreissägen müssen mit verstellbarer Schutzhaube aus Blech oder Eisen, mit Spaltkeil und mit einer das Sägblatt auch unter dem Tisch seitlich vollständig deckenden Verkleidung versehen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

70. Bei Kreissägen, die vom 1. Januar 1907 ab neu beschafft werden, darf das Querschneiden von Holz nur mittels Zuführungsschlittens oder -Wagens oder mittels mechanischen Vorschubes vorgenommen werden.
71. Der Tisch der Kreissäge muß festgestellt sein, ehe die Säge in Betrieb gesetzt wird.
72. Insoweit Kreissägen durch Göpel oder Motoren (Dampf, Gas, Elektrizität u. s. w.) betrieben werden, sind die besonderen für die Göpel und Motoren erlassenen Vorschriften zu beachten.
73. Die Kreissägen dürfen nicht in Betrieb genommen werden, ehe die Schutzhaube angebracht ist. Wenn Holz quer geschnitten werden soll, so darf es, falls ein Zuführungsschlitten oder -Wagen oder ein mechanischer Vorschub vorhanden ist, nur mit dieser Einrichtung vorgeschoben werden.
74. Bei der Bedienung von Kreissägen ist die Benutzung von Handschuhen verboten.

Landwirtschaftliche Maschinen, die im Fahren arbeiten.

75. Bei im Fahren arbeitenden Maschinen, wie Säe-(Drill-)Maschinen, Düngerstreumaschinen, Hackmaschinen, Mähmaschinen, Heurechen, Harkmaschinen, Heuwendern und dergleichen müssen die außen freiliegenden Zahnräder verdeckt sein, soweit dadurch der Betrieb nicht verhindert wird. Das gilt auch für die vor dem 1. Januar 1907 in Gebrauch genommenen Maschinen.
76. Wenn im Fahren arbeitende Maschinen in Gebrauch genommen werden, so müssen die Schutzteile über den Zahnrädern vorher angebracht sein.
77. Das Ölen und Schmieren von Maschinenteilen, ferner das Nachsehen von Maschinenteilen, die in Unordnung geraten zu sein scheinen, darf nur geschehen, nachdem das Getriebe ausgerückt ist.
78. Endlich ist es verboten, von den Maschinen während der Fahrt auf- und abzusteigen.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung vom 7. April 1905 / 27. Juli 1908.

Der Vorstand der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

A. Jung.

Unfallverhütungsvorschriften für die forstwirtschaftlichen Betriebe des Großherzogtums Baden.

I. Allgemeines.

1. Die beste Unfallverhütung ist die Vorsicht, ist ein offenes Auge, ein offener Sinn für alle Möglichkeiten in dem an und für sich mit einfachen Mitteln, doch nicht ohne Gefahren zu bewirkenden forstwirtschaftlichen Betriebe.

   Die neu eintretenden, noch ungeübten Holzhauer sind von dem Obmann (Vorarbeiter, Holzhauermeister) wie auch den älteren Holzhauern mit den Gefahren des Holzhaueribetriebes genügend bekannt zu machen.

   Hiebei sind noch insbesondere nachgenannte Vorschriften umsomehr zu beachten, als das Unfallversicherungsgesetz bei Außerachtlassung der gegebenen Unfallverhütungsvorschriften und bei nachgewiesenen Zuwiderhandlungen gegen Betriebsunternehmer wie gegen Arbeiter Strafen zuläßt und zwar gegen erstere Geldstrafen bis zu 1000 ℳ oder Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge, gegen letztere Geldstrafen bis zu 6 ℳ.

   Haftbar für die Strafen der Arbeitnehmer sind die Holzhauermeister, Arbeitsübernehmer oder Obmänner einer Arbeiterrotte.

   Wo in kleineren Betrieben solche nicht vorhanden, haften die bei gleichem Unternehmen beschäftigten Arbeiter samtverbindlich.

2. Die Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Mai 1909 in Kraft.

   Die Veröffentlichung derselben erfolgt durch den Staatsanzeiger.

   Die Forstämter und die Gemeinden erhalten eine Anzahl Exemplare dieser Unfallverhütungsvorschriften zur geeigneten Verteilung.

3. Bei den schwierigeren Betriebsarbeiten, wie Holzfällen, Auf- und Entasten, Beibringung des Holzes in den verschiedenen Arten, bei Sprengarbeiten dürfen hiezu nur taugliche, d. h. gesunde, rüstige und körperlich gewandte Arbeiter verwendet werden.

   Arbeiter mit offenkundigen, die Sicherheit der Arbeit gefährdenden Gesundheitsfehlern, sind von diesen schwierigeren Betriebsarbeiten auszuschließen.

4. Trinkgelage im Walde vor, während und nach der Arbeit sind verboten.

   Angetrunkene Arbeiter dürfen bei der Waldarbeit nicht verwendet werden.

   Im Walde nicht beschäftigte Personen sind von der Arbeitsstelle wegzuweisen.

II. Holzfällung.

5. Bei den Holzfällarbeiten muß ein sachkundiger Obmann (Vorarbeiter, Holzhauermeister) zugegen sein.

6. Nur gutes, fehlerfreies Geschirr darf bei den Waldarbeiten verwendet werden, namentlich müssen die Hauwerkzeuge gut verkeilt sein und dürfen die Helme keine schadhaften Stellen zeigen.
7. Vor Tagesanbruch und nach eingetretener Dämmerung dürfen nur leichtere Holzhauereiarbeiten ausgeführt werden.
8. Bäume von mehr als 14 cm Durchmesser in Brusthöhe müssen vor dem Umsägen angeschrotet werden, damit die Fallrichtung gesichert wird.

   Angesägte, angegrabene oder in den Wurzeln gelockerte Stämme sind ohne Unterbrechung und ehe mit der Fällung weiterer Stämme in der Umgebung begonnen wird, zu werfen.

   Hängengebliebene Stämme sind möglichst mittelst Wendering zu Boden zu bringen.

   Das Besteigen solcher Stämme ist verboten. Das sogenannte Abklotzen, d. i. die Abtrennung des unteren Stückes solcher Stämme, ist tunlichst zu vermeiden.
9. Jeder einzelne Stamm ist für sich zu werfen. Es ist daher verboten, mehrere beieinander stehende Stämme gleichzeitig zu Fall zu bringen.

   Auch ist möglichst zu vermeiden, Stämme auf andere schon zu Boden liegende Stämme zu fällen.

   Auf hohlliegende Stämme dürfen andere Stämme nicht gefällt werden.
10. Bei heftigem Winde ist von der Rodung und Fällung der Stämme Abstand zu nehmen.
11. In Wind- und Schneebruchschlägen hat die Aufarbeitung des Holzes mit der Sturm- beziehungsweise Fallrichtung zu geschehen.
12. Sind in einem Hiebsschlag gleichzeitig mehrere Arbeiterrotten beschäftigt, so darf die eine nicht im Fallbereich des Stammes der anderen Rotte arbeiten.

    Die Entfernung beider Rotten muß mindestens das anderthalbfache der Länge des Stammes betragen.

    Bei abschüssigem Gelände darf eine Arbeiterrotte nicht unter der anderen arbeiten.
13. Kommt ein Stamm ins Fallen, so haben sich die Holzfäller schräg seitwärts von der Fallrichtung weg vom Stock zu entfernen und haben durch lauten Warnungsruf das Fallen der Umgebung anzuzeigen.

    Wird durch die Fällung der Verkehr auf unten vorbei ziehenden Wegen gefährdet, so sind diese mittelst Schranken 2c. zu sperren.

    Insoweit eine Sperrung derselben nicht zulässig oder möglich ist (öffentliche Wege) haben die Holzhauer durch Aufstellung von Warnungszeichen und Wachen, welch' letztere die Verbindung mit den oberhalb befindlichen Arbeitern unterhalten müssen, für Abwendung jeder Gefahr ausreichend zu sorgen.
14. Bei Frostwetter, Glatteis und stürmischer Witterung dürfen Stämme behufs Entastung, Zapfensammelns 2c. nicht bestiegen werden.

    Im Übrigen dürfen zum Besteigen der Bäume nur besonders gewandte und geübte, freiwillig sich anbietende Arbeiter verwendet werden.

    Das Hinüberschwingen beim Zapfensammeln von Baum zu Baum ist verboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim Besteigen der Bäume sind Steigeisen zu verwenden.

Wenn tunlich, ist Sicherheitsseil anzulegen.

15. Vor dem Absägen sind hohl liegende Teile gefällter Stämme zu unterstützen, an Hängen zu sprießen.

Vor dem Absägen ausgewurzelter Stämme ist auch der Wurzelballen zu sprießen, hinter welchem sich während der Arbeit niemand aufhalten darf.

Bevor ein ausgewurzelter Stamm vom Stocke abgesägt wird, sind, wenn immer möglich, Erde und Steine aus dem Wurzelballen zu entfernen.

16 Beim Ausputzen und Entasten eines Stammes an abschüssigem Gelände ist derselbe beim Wenden durch Pflöcke 2c. zu sichern, damit derselbe nicht ins Rollen oder Rutschen kommt.

Auch beim Sägen der Brennholztrumme ist hier Vorsicht geboten, damit dieselben nicht abspringen.

III. Holzausbringung.

17. Beim Ausbringen des Stammholzes von Hand oder durch Zugtiere ist sorgfältig darauf zu achten, daß der Stamm nicht ins Rollen oder Rutschen kommt.

Die zu schleifenden Hölzer müssen durch Anwendung von Krempe oder Seil in der Führung des Holzhauers verbleiben.

Auch hier ist Sicherung des Verkehrs wie bei Ziffer 13 nötig.

18. Beim Schlitten von Brennholz sind sicher wirkende Brems-, Sperr- oder Hemmvorrichtungen anzubringen.

19. Bei Nebel und Glatteis ist das Schlitten und Anrücken verboten.

20 Ein Holzschlitten darf nicht mehr als 1½ m hoch beladen werden.

Die Schlitten müssen bei der Talfahrt hintereinander einen Abstand von mindestens 50 m einhalten.

21. Zum Seilen des Stammholzes dürfen nur gute Seile verwendet werden.

Die Lotteisen (Lottnägel) müssen mit Schraubengewinde versehen sein.

Auch hier ist Sicherung des Verkehrs, wie bei Ziffer 13 nötig.

22. Beim Holzriesen in Erd- oder Holzriesen sind bei Biegungen die Treffwände durch Überhöhung gegen Ausspringen des Holzes zu sichern.

Kein Stamm darf oben in der Riese abgelassen werden, ehe von unten das Signal gegeben, daß der vorhergehende Stamm unten angekommen ist.

Auch das Ablassen eines Stammes ist durch Signal anzuzeigen.

Sofern Wachmannschaft bei langen Riesen vorhanden, haben diese „Riesenhirten" sich während des Geschäftes nur an sicherem Orte und mindestens 20 m von der Riese entfernt aufzuhalten.

In der Riese selbst darf nicht gegangen werden.

Während des Riesgeschäftes sind die die Riese querenden Wege abzusperren.

Auch beim Brennholzriesen finden diese Vorschriften entsprechend Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Sonstige Arbeiten.

23. Für Steinbrüche und Gräbereien, die sich als forstwirtschaftliche Nebenbetriebe darstellen, gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, wie sie für die gleichartigen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe unterm 21. Dezember 1905 (Staatsanzeiger Nr. VI vom Jahre 1906) erlassen worden sind.

Bei Arbeiten für die Herstellung und Unterhaltung von dem Forstwirtschaftsbetrieb dienenden Wegen gelten für den Betriebsunternehmer die in den Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Nebenbetriebe (Steinbrüche) im Staatsanzeiger Nr. VI von 1906 unter A 9 bis 12 einschließlich aufgestellten Bestimmungen; für Versicherte die am angegebenen Orte unter B 14 bis mit 18 aufgestellten Vorschriften.

Die in den genannten Bestimmungen (A und B) bezüglich des Sprengens enthaltenen Anordnungen finden auf das Sprengen beim Stockroden sinngemäße Anwendung.

V. Fürsorge.

24. Es wird empfohlen, in der Nähe der Arbeitsstätten Verbandstoffe in gutem Verwahr bereit zu halten, die zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen dienlich sind.

Die Beschaffung ist Sache des Betriebsunternehmers.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung vom 27. Juli 1908.

Der Vorstand der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

A. Jung.

Die Tilgung der 3 ½prozentigen Eisenbahnanlehen der Jahre 1859/61, 1862/64, 1878 und 1879 betreffend.

Auf Grund der am 1. d. M. vorgenommenen Ziehungen der 3 ½prozentigen Eisenbahnanlehen von den Jahren 1859/61, 1862/64, 1878 und 1879 werden folgende Schuldverschreibungen auf die unten bezeichneten Tage zur Heimzahlung gekündigt:

A. Von dem Anlehen der Jahre

1859—1861 auf 1. September 1909

je 368 Stück Schuldverschreibungen zu 1 000 fl., 500 fl. und 100 fl. (zahlbar mit 1 714 ℳ 29 ₰, 857 ℳ 15 ₰ und 171 ℳ 43 ₰) mit den Nummern:

14	1055	2233	3110	4314	5438	6127	7249	8195	9053	10103
44	1086	2264	3112	4323	5451	6136	7267	8204	9068	10214
50	1129	2276	3135	4353	5490	6142	7283	8220	9095	10310
79	1158	2283	3139	4360	5497	6145	7298	8245	9136	10363
94	1261	2309	3186	4372	5505	6160	7311	8283	9278	10389
129	1298	2310	3206	4438	5521	6163	7313	8296	9286	10398
151	1314	2353	3296	4455	5545	6218	7318	8348	9303	10415
157	1316	2387	3335	4485	5564	6269	7334	8367	9306	10447
204	1351	2411	3463	4551	5582	6367	7337	8399	9358	10477
239	1364	2432	3490	4587	5596	6394	7339	8432	9365	10481
275	1454	2450	3546	4617	5618	6444	7395	8435	9386	10598
311	1466	2466	3577	4623	5686	6484	7423	8524	9443	10626
312	1479	2474	3713	4632	5691	6563	7485	8529	9463	10651
326	1520	2485	3727	4708	5727	6728	7538	8546	9472	10678
357	1545	2546	3764	4711	5729	6740	7607	8599	9487	10732
380	1547	2557	3836	4772	5751	6743	7653	8607	9496	10754
407	1573	2686	3871	4821	5769	6751	7675	8618	9535	10769
427	1645	2688	3879	4881	5793	6761	7746	8656	9593	10790
450	1674	2695	3887	4882	5800	6770	7767	8666	9604	10793
507	1717	2716	3906	4897	5818	6772	7770	8674	9621	10804
559	1740	2739	3917	4937	5873	6778	7784	8684	9686	10854
560	1792	2820	3943	5002	5881	6792	7852	8720	9691	10887
632	1824	2831	3955	5008	5905	6848	7913	8781	9756	10888
636	1886	2851	3984	5012	5929	6858	7937	8878	9822	10913
722	1969	2862	3986	5079	5943	7038	7964	8879	9849	10958
771	1995	2868	†4038	5111	5958	7049	7976	8888	9888	10969
827	2025	2882	4069	5112	5969	7095	7981	8921	9914	10977
846	2038	2918	4115	5153	5995	7115	8025	8952	9931	11022
890	2070	2977	4120	5225	5996	7159	8078	8959	10005	11026
893	2127	2991	4182	5226	6010	7188	8121	8975	10014	11030
922	2163	2998	4220	5335	6054	7209	8142	9005	10027	11175
930	2164	3036	4234	5393	6094	7227	8190	9036	10089	11233
952	2170	3074	4260	5394	6112	7242	8192	9051	10090	11236
1025	2198	3084	4295	5396						

Die mit † bezeichnete Schuldverschreibung Lit. C. Nr. 4038 zu 100 fl. ist mit Zahlungssperre belegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Von dem Anlehen der Jahre

1862 und 1864 auf 1. Oktober 1909

je 553 Stück Schuldverschreibungen zu 1 000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl. (zahlbar mit 1 714 ℳ 29 ₰, 857 ℳ 15 ₰, 342 ℳ 86 ₰ und 171 ℳ 43 ₰) mit den Nummern:

4	1504	2830	4064	5895	7434	8834	10315	12073	13917	15005
11	1553	2883	4095	5973	7445	8858	10345	12146	13922	15039
29	1592	2932	4111	5982	7456	8882	10438	12205	13930	15108
60	1650	2936	4137	5990	7474	8906	10467	12209	13958	15157
84	1657	2953	4194	5992	7482	8953	10558	12246	13992	15169
111	1684	2996	4197	6033	7488	8986	10602	12386	14015	15333
174	1706	3003	4208	6102	7489	8997	10617	12435	14019	15432
249	1711	3070	4246	6128	7554	9004	10658	12439	14023	15530
289	1716	3081	4375	6177	7592	9115	10669	12531	14056	15555
302	1721	3086	4398	6191	7632	9169	10677	12579	14072	15561
307	1747	3105	4543	6256	7664	9200	10681	12609	14082	15592
385	1767	3108	4545	6259	7802	9221	10687	12635	14099	15615
402	1800	3139	4636	6300	7803	9245	10708	12647	14128	15622
443	1806	3141	4648	6324	7812	9248	10751	12667	14135	15676
459	1819	3165	4680	6330	7823	9279	10886	12686	14138	15708
505	1826	3179	4698	6333	7849	9310	10894	12727	14148	15757
522	1838	3182	4789	6340	7878	9322	10936	12735	14171	15761
550	1884	3189	4806	6376	7917	9341	11055	12779	14173	15772
576	1919	3236	4810	6381	7978	9356	11100	12813	14180	15778
596	1925	3261	4840	6477	7988	9385	11124	12827	14272	15809
656	1932	3284	4873	6487	8006	9421	11176	12839	14279	15817
659	1945	3293	4913	6491	8011	9454	11268	12914	14300	15900
663	1974	3389	4924	6494	8035	9488	11303	12922	14317	15907
674	1993	3402	4932	6518	8102	9518	11312	12967	14362	15980
675	2023	3410	4961	6562	8117	9595	11354	13053	14408	15988
692	2024	3420	4965	6563	8128	9607	11358	13082	14426	16030
697	2240	3452	4967	6661	8139	9688	11366	13111	14427	16161
786	2249	3461	5014	6697	8186	9724	11382	13230	14433	16238
794	2299	†3468	5020	6722	8191	9781	11417	13271	14439	16248
843	2308	3474	5022	6740	8243	9798	11451	13274	14442	16249
877	2327	3503	5023	6752	†8285	9804	11483	13275	14486	16252
919	2331	3513	5036	6779	8323	9841	11488	13432	14493	16327
958	2400	3575	5121	6871	8327	9844	11526	13486	14525	16355
971	2410	3586	5168	6947	8342	9854	11554	13493	14538	16409
992	2417	3626	5170	6958	8404	9858	11560	13503	14553	16410
1044	2432	3682	5349	6970	8409	9955	11675	13566	14561	16420
1057	2440	3690	5397	6988	8413	9982	11680	13710	14586	16456
1093	2569	3751	5445	7019	8453	9983	11699	13741	14617	16541
1095	2583	3760	5451	7035	8471	9991	11746	13751	14690	16542
1126	2597	3768	5518	7066	8493	10046	11763	13759	14700	16559
1130	2603	3807	5542	7101	8517	10112	11796	13769	14763	16584
1151	2621	3856	5589	7159	8546	10113	11825	13774	14771	16589
1169	2656	3857	5595	7210	8565	10120	11899	13780	14781	16639
1195	2662	3864	5605	7214	8583	10123	11927	13805	14799	16658
1204	2672	3874	5652	7218	8658	10130	11929	13811	14819	16742
1225	2681	3908	5709	7222	8670	10133	11937	13824	14845	16768
1233	2742	3975	5790	7288	†8676	10170	11969	13848	14901	16785
1240	2748	3978	5809	7387	8746	10208	11986	13857	14921	16786
1331	2768	3992	5818	7401	8829	10261	12005	13866	14954	16788
1338	2784	4001	5838	7406	8833	10310	12031	13894	14965	16860
1478	2826	4051								

Von den mit † bezeichneten Schuldverschreibungen ist Lit. C Nr. 3 468 zu 200 fl. mit Zahlungssperre belegt und sind Lit. C Nr. 8 285 und Nr. 8 676 zu 200 fl. durch richtlerliches Urteil für kraftlos erklärt.

C. Von dem Anlehen des Jahres

1878 auf 1. Oktober 1909

je 159 Stück Schuldverschreibungen zu 2000 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 300 ℳ und 200 ℳ mit den Nummern:

20	943	1564	2012	2805	3753	4475	5178	5667	6170	6959
47	999	1572	2075	2958	3800	4488	5197	5680	6202	6979
183	1137	1591	2235	2967	3830	4497	5213	5698	6245	7031
259	1201	1598	2250	2989	3953	4578	5347	5711	6254	7051
264	1214	1601	2372	3027	3986	4719	5349	5720	6279	7131
286	1243	1604	2383	3043	4014	4733	5367	5747	6298	7136
362	1300	1622	2427	3076	4127	4779	5380	5820	6333	7151
459	1332	1648	2433	3159	4130	4841	5457	5849	6378	7252
500	1396	1768	2484	3181	4155	4869	5482	5904	6456	7321
571	1399	1776	2521	3375	4236	4874	5525	5912	6466	7338
682	1436	1803	2522	3390	4241	4913	5528	5918	6510	7343
722	1508	1804	2538	3429	4299	4988	5535	5931	6738	7391
786	1512	1823	2571	3633	4420	5130	5561	6015	6742	7410
860	1549	1910	2575	3679	4453	5140	5576	6066	6762	7467
936	1554	1963	2657	3745						

D. Von dem Anlehen des Jahres

1879 auf 1. September 1909

je 306 Stück Schuldverschreibungen zu 2000 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 300 ℳ und 200 ℳ mit den Nummern:

18	1750	2958	4717	5705	7403	8629	10005	11248	12293	13871
57	1890	3053	4729	5715	7436	8716	10060	11257	12310	13893
154	1938	3067	4734	5989	7490	8761	10097	11321	12334	13954
272	1961	3117	4791	6060	7493	8914	10135	11332	12354	13999
307	†1963	3155	4803	6149	7529	8935	10350	11362	12467	14038
358	1966	3226	4813	6150	7543	8944	10359	11421	12681	14041
371	2002	3240	4932	6190	7652	8945	10403	11449	12683	14042
447	2011	3244	4943	6297	7703	8992	10445	11513	12687	14086
450	2040	3285	4959	6390	7731	9028	10502	11521	12730	14121
451	2076	3495	4984	6393	7741	9150	10507	11601	12781	14130
465	2101	3548	5001	6566	7759	9197	10516	11629	12819	14306
588	2127	3632	5004	6575	7976	9203	10542	11648	12973	14392
641	2177	3785	5113	6598	8051	9205	10555	11711	13114	14397
681	2187	3811	5115	6622	8136	9334	10558	11717	13147	14436
695	2258	3842	5139	6627	8185	9345	10559	11757	13186	14448
726	2371	3868	5203	6660	8193	9401	10569	11836	13209	14590
759	2429	3890	5249	6685	8222	9425	10643	11881	13240	14650
823	2472	4013	5260	6754	8269	9454	10832	11905	13276	14698
911	2519	4022	5302	6848	8328	9466	10865	11958	13420	14702
950	2533	4026	5413	6884	8354	9620	10904	12008	13449	14786
1041	2547	4051	5431	6907	8369	9698	10946	12032	13457	14788
1124	2599	4087	5507	6996	8387	9826	10988	12086	13658	14790
1190	2609	4136	5519	7057	8394	9834	11003	12093	13685	14827
1229	2612	4384	5530	7080	8411	9876	11032	12150	13747	14907
1246	2658	4417	5551	7265	8437	9885	11042	12171	13771	14922
1256	2785	4470	5555	7278	8519	9887	11064	12195	13789	14948
1311	2834	4663	5596	7375	8562	9939	11082	12196	13830	14968
1634	2940	4715	5684	7380	8626	9996	11235	12203		

Die mit † bezeichnete Schuldverschreibung Lit. B Nr. 1963 ist durch richterliches Urteil für kraftlos erklärt.

Vorstehende unter A bis D genannten Schuldverschreibungen werden auf die bezeichneten Tage mit dem Nennwert durch die Großherzogliche Staatsschuldenverwaltung heimbezahlt und von da an nicht mehr verzinst.

Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie bei sämtlichen Anlehen sofort mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage erhalten.

Karlsruhe, den 12. Februar 1909.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Troeger. Ullrich.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg